

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 31.07.2023 fand in Nohn, im Gemeindesaal, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Nohn eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Nohn der Ortsgemeinde Nohn statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024**

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern:

45,00 € / fm (Buche, Eiche) für einheimische Bürger

65,00 € / fm (Buche, Eiche) für externe Aufkäufer

Der Ortsgemeinderat beschloss ebenfalls, dass die Brennholzausgabe auf 10 fm begrenzt wird, begründete Ausnahmen sollen durch den Ortsbürgermeister zugelassen werden. Der Gemeinderat wird davon im Nachgang unterrichtet.

#### **Projekte für das Förderprogramm KIPKI**

Der Vorsitzende erklärt, dass die Verwaltung einen erneuten Aufruf startet, da bisher nur wenige Gemeinden Projekte gemeldet haben. Die Ortsgemeinde Nohn kann also bis zum 30. August 2023 zusätzlich zu den bereits gemeldeten Projekten „Flutlichtanlage Sportplatz“ und „E-Ladesäule“ weitere Projekte melden.

Ein Ansatz kann die Wasserversorgung am Sportplatz für die Rasenbewässerung sein. Ferner auch unter gewissen Umständen PV-Anlagen (keine EEG, keine Einspeisung, kein wirtschaftlicher Betrieb sind dabei Ausschlusskriterien). Letztere Projekte sind bei der Ortsgemeinde Nohn derzeit aber unter den Rahmenbedingungen nicht angedacht.

Zusätzlich zu den bereits gemeldeten Projekten soll auch das Projekt „Wasserversorgung am Sportplatz für die Rasenbewässerung“ gemeldet werden.

#### **Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Nohn - Beschluss der Ausbaubeitragssatzung**

Die Ortsgemeinde Nohn erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge im System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungssystem werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme - die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Dies trifft auf die Ortsgemeinde Nohn zu.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist gemäß § 2 Abs. 1 KAG eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) **(ABS)** erforderlich. Diese Satzung, welche vom Ortsgemeinderat zu beschließen ist, werden die Rechtsgrundlagen für die späteren Beitragsveranlagungen festgelegt wie z.B. Beitragsschuldner, beitragspflichtige Grundstücke, der Beitragsmaßstab oder der Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen.

Darüber hinaus wird mit dieser Satzung die einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungsgebiet) festgelegt.

## **Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten**

Der Ortsgemeinderat hat folgende Entscheidungen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten zu treffen:

### **I. Gemeindeanteil:**

Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit auf Straßen durchquert, die in der Baulast der Ortsgemeinde Nohn stehen. Laut § 10 a Abs. 3 KAG mindestens 20 %,

### **II. Höhe des Vollgeschosszuschlages,**

### **III. Tiefenbegrenzung:**

Abzug Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein),

### **IV. Teilungsfaktor:**

für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung,

### **V. Beitragsschuldner:**

Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist,

### **VI. Verschonung:**

Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. Pauschal nach Höhe Beiträge / m<sup>2</sup> ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbauumfang).

## **Besondere Informationen hinsichtlich der Einführung des wiederkehrenden Beitrages in Nohn**

Zu beachten ist, dass einige Straßenzüge noch nicht erstmalig hergestellt und aus diesem Grund im wiederkehrenden Ausbaubeitrag nicht beitragsfähig sind.

### ***Ermittlungsgebiete, § 3 ABS***

Gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 3 KAG werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegbietes gebildet werden. Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für Nohn nur ein Ermittlungsgebiet für die Ortslage Nohn vor.

### ***Gemeindeanteil, § 5 ABS***

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10 a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist - entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet - und beträgt mindestens 20 %. Dabei zählt als Durchgangsverkehr nur der Verkehr, der über Gemeindestraßen die Abrechnungseinheit durchquert, also dort hinein und wieder herausfährt. Dies hat seine Ursache darin, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt und damit der Gemeindeanteil ausschließlich den überörtlichen Durchgangsverkehr abdeckt.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für die Abrechnungseinheit Nohn einen Gemeindeanteil von 25 % vor, da dort nach der beitragsrechtlichen Definition (s.o.) nur geringer Durchgangsverkehr besteht und die Gemeindestraßen ganz überwiegend von Anliegerverkehr genutzt werden. In der Abrechnungseinheit Nohn besteht zwar ein höheres Verkehrseinkommen, der Durchgangsverkehr fließt jedoch über die L 70 (Adenauer Straße/Hauptstraße/Kelberger Straße), die L 68 (von Niederehe kommend) und die K 85 (Zur Ley), die nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Nohn stehen und klassifizierte Straßen sind. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 15.12.2005, Az.: 6 A 11220/05) steht den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von 5 % zu. Sofern der Gemeindeanteil nach Ansicht des Ortsgemeinderats aufgrund der örtlichen Verhältnisse von Anlieger- und Durchgangsverkehr anders bewertet werden muss, ist dies in der Niederschrift zur Ortsgemeinderatssitzung unter Angabe der Gründe festzuhalten.

### **Übergangs- bzw. Verschonungsregelung, § 13 ABS**

§ 10 a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50 % der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich, um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht eine pauschale Beitragsbefreiung bis zu 15 Jahren gestaffelt nach Höhe der Beiträge / m<sup>2</sup> vor.

Nach Sachstand der Verwaltung ist in Nohn keine Altmaßnahme mehr abzurechnen. Die Übergangs- bzw. Verschonungsregelung kommt demnach erst zukünftig zum Tragen.

Der Ortsgemeinderat Nohn beschloss die Satzung der Ortsgemeinde Nohn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf mit folgender Änderung:

- Der Gemeindeanteil soll unter Berücksichtigung der Ausführungen und dem Ermessensspielraum des Gemeinderates (25 % +/- 5 %) auf 30 % festgelegt werden, um die Belastung für die Einwohner möglichst gering zu halten und gleichzeitig dem gerecht zu werden, dass durch den Systemwechsel eine andere Betrachtung bzgl. der Festlegung des Gemeindesanteils erfolgt.

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

### **Ergänzung des Parkscheinautomaten**

Die Nachrüstung auf weitere Kreditkarte soll so bald als möglich erfolgen.

### **Beseitigung der Flutschäden vom 14/15.07.2021 – Sachstand**

Die Verwaltung hat die Förderanträge für die Wirtschaftswege in Höhe von 162.947,96 € und Waldwege in Höhe von 80.000,00 € gestellt. Diese Kosten sind von der Gemeinde vorfinanziert. Eine Erstattung zu 100 vH ist zu erwarten.

### **Wiederaufbau der Fußgängerbrücken über den Ahbach im Bereich der Nohner Mühle - Bauauftragung Ingenieurbüro (Fußgängerbrücke Nohner Mühle / Fußgängerbrücke Wasserfall)**

Nach sehr eingehender Diskussion, befürwortete der Ortsgemeinderat die Auftragsvergabe an das Büro IBS auf Grundlage des Honorarangebotes vom 20.06.2023 für die Fußgängerbrücken über den Ahbach. Die Förderanträge hierfür sollen vom Vorsitzenden eingereicht werden.

### **Fußgängerbrücke Nohner Bachtal**

Im Ortsgemeinderat entsteht eine Diskussion darüber, ob die Fußgängerbrücke als notwendig angesehen wird und ob diese überhaupt wieder aufgebaut werden soll. Dies vor dem Hintergrund, dass zwar eine vollständige Kostenübernahme durch Bund und Länder erfolgt, die Kosten nach der Kostenschätzung jedoch rund 120.000 € betragen werden.

Der Vorsitzende stellt die entstandene Diskussion zur Abstimmung, ob die Fußgängerbrücke notwendig ist und überhaupt wieder aufgebaut werden soll.

Mehrheitlich hält der Gemeinderat die Brücke für nicht erforderlich.

Demnach soll die Fußgängerbrücke nicht mehr aufgebaut werden und die Ortsgemeinde stellt hierfür keinen Förderantrag.

### **Einvernehmen Bauantrag Grundstück Flur 22, Grundstück 195**

Der Ortsgemeinderat beschloss die beiden geringfügigen Abweichungen vom Bebauungsplan zuzulassen, da hierdurch nur eine marginale Abweichung zur Umgebungsbebauung entsteht, und erteilte hierzu das Einvernehmen.

### **Informationen**

Der Ortsbürgermeister informierte zu folgenden Themen:

#### Flurbereinigungsverfahren

Der Vorsitzende hat am 28.07.2023 die Unterlagen zum Flurbereinigungsverfahren erhalten, eine Bewertung konnte hierzu noch nicht erfolgen.

Am 09. August 2023 werden die ergänzten Pläne des Flurbereinigungsverfahrens vorgestellt und innerhalb von 14 Tagen muss hiergegen Widerspruch eingelegt werden, auch gegen das bereits laufende Verfahren muss dies erneut erfolgen. Der Vorsitzende wird hiergegen vorsorglich Widerspruch einlegen und in der kommenden Sitzung wird sich der Ortsgemeinderat über diesen und die Widerspruchsbegründung unterhalten.

#### Planfeststellungsbeschluss Autobahn

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach einer Pressemeldung der Verkehrsminister von Bund und Land ergangen. Er ist der Ortsgemeinde Nohn bisher noch nicht zugestellt worden. In diesem Zusammenhang muss sich die Ortsgemeinde Gedanken machen, wie sie hier weiter vorgeht.

#### Bebauungsplan „Kelberger Straße“ und Löschwasserversorgung

Der Vorsitzende informierte über den Sachstand.

#### Spielplatzprüfung

Die Prüfung hat stattgefunden, was den Ortsgemeinderat jedoch stört ist, dass Vertreter der Gemeinde bei der Prüfung nicht anwesend sein dürfen.

#### Glasfaserausbau

Zur Beteiligung am kreisweiten Projekt des Glasfaserausbau über den vorgesehenen eigenwirtschaftlichen Ausbau durch westconnect wird eine Aufgabenübertragung an die Verbandsgemeinde erforderlich werden.

#### Schöffenwahl

Die Offenlage ist abgeschlossen, die vom Gemeinderat beschlossene Schöffenliste ist über die Verbandsgemeindeverwaltung an das Amtsgericht weitergeleitet worden.

#### Defibrillator Einsatz

Am Wasserfall ist der Defibrillator des First Responders zum Einsatz gekommen, der Ersatz des PAD-PAK (Akku) ist von der Ortsgemeinde zu tragen.

#### Erste-Hilfe-Schulung mit Selbstschutzzinhalten

Die Schulung soll am 03. November 2023 durchgeführt werden. Bisher liegen 7 Anmeldungen vor, die Schulung findet von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr im Gemeindehaus statt. Weitere Anmeldungen sind möglich.

#### Landesjagdgesetz

Das Landesjagdgesetz soll erheblich geändert werden. Dies würde in der vorliegenden Form erhebliche Auswirkungen auch auf die beiden Nohner Jagden haben.

#### Verkehrsschau

Für die anstehende Verkehrsschau hat der Vorsitzende, auch auf Grundlage von Anregungen aus der Einwohnerschaft, die Prüfung einer Verlängerung der 30-er-Zone in der Hauptstraße beantragt.

#### Stehtische Gemeindehaus

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Stehtische geliefert worden sind. Die Nutzung ist zunächst nur für Veranstaltungen im und am Gemeindehaus vorgesehen.

#### Außenwasseranschluss Gemeindehaus

Der Anschluss wurde nun hergestellt.

#### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung:**

##### **Personalangelegenheiten**

Es wurden zwei Beschlüsse in Personalangelegenheiten gefasst.

##### **Grundstücksangelegenheiten**

Es wurde über drei Grundstücksangelegenheiten informiert.